

Schwarzwald-Baar-Kreis

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Stadt Bräunlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. September 2018 aufgrund § 4 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20. Dezember 2001 beschlossen:

**§ 1**

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Ausschussmitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- **bei Gemeinderäten:**
  - 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 €
  - 2. als monatlicher Grundbetrag für Gemeinderäte aus den Stadtteilen in Höhe von (höhere Pauschale wegen Fahrtkosten) 40,00 €
  - 3. als Sitzungsgeld je Sitzungstag 30,00 €
- **bei Ortschaftsräten:**
  - 1. als Sitzungsgeld je Sitzung 25,00 €

Das Sitzungsgeld wird auch gewährt, bei Dienstverrichtungen außerhalb der Sitzungen im Auftrag der Stadt.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen unabhängig davon, ob es sich um das gleiche Gremium oder unterschiedliche Gremien handelt, wird das Sitzungsgeld pauschal für den gesamten Sitzungstag gezahlt (Sitzungsgeld je Sitzungstag).“

## § 2

§ 3 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die **ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters** erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine zusätzliche Aufwandsentschädigung:

|   |                |
|---|----------------|
| für den 1. Bürgermeisterstellvertreter                | 400,00 €/Jahr  |
| für den 2. und 3. Bürgermeisterstellvertreter jeweils | 350,00 €/Jahr. |

Damit sind alle regulären Vertretungsfälle abgegolten. Ein Verdienstausfall kann geltend gemacht werden.“

## § 3

§ 3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Für die **andauernde Vertretung des Bürgermeisters** (z. B. im Krankheitsfall) erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5 eine Entschädigung nach § 1 Absatz 2 (13,00 € für jede volle Stunde), höchstens jedoch 60,00 € pro Tag.“

## § 4

Nach § 3 wird folgender neuer Paragraf eingefügt:

### „§ 3a Betreuungsentschädigung

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte erhalten für die Betreuung und Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz Aufwendungen erstattet, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € pro Tag erstattet.

Zur Beantragung der Betreuungsentschädigung sind entsprechende Nachweise über tatsächlich entstandene Aufwendungen vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Verwaltung Nachweise zur Überprüfung der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

Diese Regelungen gelten auch für andere für die Stadt ehrenamtlich Tätige.“

## **§ 5**

- (1) Die §§ 1, 2 und 3 dieser Änderungssatzung treten am 1. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Der § 4 dieser Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bräunlingen, 20. September 2018

Micha Bächle  
Bürgermeister

### **Beurkundung:**

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung der Stadt Bräunlingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.12.1981 durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Bräunlingen am 02.10.2018 -Nr. 35/2018- öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Aufsichtsbehörde am 18.01.2019 angezeigt.

Bräunlingen, den 18.01.2019

Micha Bächle  
Bürgermeister